

Verkaufs- und Lieferbedingungen der RMW-Kabelsysteme GmbH

Stand 01.03.2009

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen der RMW-Kabelsysteme GmbH (nachfolgend Verwenderin), auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen mit dem Besteller, sind - falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind - ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Gleiches gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verwenderin; entgegenstehenden oder hiervon abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese erlangen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwenderin Wirkung.
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verwenderin gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend, Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Jedes Angebot und jede Verkaufszusage erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 2.2 Der Vertrag kommt, ungeachtet der Angebotsannahme durch den Besteller, erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der Verwenderin zustande.
- 2.3 Die Verwenderin ist berechtigt, über die Bonität des Bestellers Auskünfte bei Banken, Auskunftsdiensten oder Schufa einzuholen. Die Verwenderin ist berechtigt, nach ihrer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vor Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung zu fordern. Entstehen nach Erteilung der Auftragsbestätigung Zweifel an der Bonität des Bestellers ist die Verwenderin berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung oder bis zur Stellung von angemessenen Sicherheiten die Leistung zu verweigern oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und darüber hinaus Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe, ausschließlich der Kosten des Versands, der Verpackung und der Versicherung.
- 3.2 Erfolgt die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss, ist der am Liefertag geltende Preis maßgeblich.

4. Lieferung

- 4.1 Fixgeschäfte werden nur dann getätigt, wenn diese von der Verwenderin als solche schriftlich bestätigt worden sind. Sonstige Liefertermine sind unverbindlich.
- 4.2 Die rechtzeitige Lieferung setzt voraus, dass die notwendigen Angaben und Unterlagen des Bestellers bei der Verwenderin so rechtzeitig eingehen, dass bei ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb die erforderlichen Einkäufe, Konstruktionen, Berechnungen und Genehmigungen etc. vorgenommen werden können.
- 4.3 Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen einschließlich Betriebsstilllegung, Naturkatastrophen, extreme Witterungsverhältnisse (z. B. Hagel- oder Gewitterschäden) oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der Verwenderin - unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird diese für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Verwenderin den Besteller unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die Verwenderin auch, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Verwenderin seitens ihrer Vorlieferanten ist diese von ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich in diesem Fall, ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Besteller abzutreten. In derartigen Fällen sind Schadenersatzansprüche wechselseitig ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.
- 4.4 Gerät die Verwenderin in Verzug ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, wenn er zuvor der Verwenderin eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat, mit dem Hinweis, dass er nach der Frist die Erfüllung des Vertrages ablehne.
- 4.5 Die Verwenderin ist zu Teilleistungen berechtigt, in diesem Fall sind entsprechend des Leistungsfortschrittes Teilzahlungen vorzunehmen.
- 4.6 Der Kauf von Ware auf Abruf ist längstens auf 12 Monate nach Vertragsabschluss beschränkt. Einzelabrufe müssen mindestens 6 Wochen vor dem Liefertermin, bei High-Tech-Ware und Sonderanfertigungen mindestens 10 Wochen vor Liefertermin, erfolgen.
- 4.7 Bei Massenprodukten gelten Mengenabweichungen bis 10 % der gelieferten Ware als vertragsgemäße Leistung. Bei Mehrlieferung gilt der Preis der tatsächlichen Leistung. Bei Mindermenge ist ein Anspruch auf Nachlieferung ausgeschlossen.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Verwenderin haftet nicht für den zufälligen Untergang der Ware.
- 5.2 Die Versendung der Ware erfolgt vom Sitz der Verwenderin. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht auf den Besteller über, sobald die Ware dem Spediteur oder sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen übergeben worden ist. Die Verwenderin haftet nicht für die Zweckmäßigkeit und Geeignetheit des Transportmittels oder des Transportweges.
- 5.3 Besteht wegen Zahlungsverzuges oder nicht ausreichender Bonität des Bestellers ein Zurückbehaltungsrecht oder liegen sonstige Umstände vor, die Ware nicht auszuliefern, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Kaufpreis ist sofort fällig, soweit die Parteien keine ausdrückliche, schriftliche entgegenstehende Vereinbarung treffen.
- 6.2 Schecks gelten lediglich als Zahlung Erfüllungshalber.

- 6.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware inkl. Verpackung bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller bestehenden und künftigen Forderungen der Verwenderin aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum der Verwenderin.
- 7.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die Verwenderin Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht. Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die Verwenderin das Eigentum an der neuen Sache; der Besteller verwahrt diese für sie.
- 7.3 Veräußert der Besteller die Waren im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, so tritt an Stelle des Eigentumsvorbehaltes ein Anspruch auf Auszahlung der dem Besteller zustehenden Ansprüche gegen seinen Erwerber. Eine Veräußerung oder Verfügung über die Vorbehaltsware außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes ist nicht gestattet. Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Verwenderin ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Verwenderin durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Besteller schon jetzt einen bestragigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der Verwenderin an den veräußerten Waren entspricht, an diese ab. Veräußert der Besteller Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Verwenderin stehen zusammen mit anderen, nicht hierzu gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt er schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden bestragigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Verwenderin ab. Die Abtretung umfasst jeweils auch sämtliche Neben- und Sicherungsrechte. Übersteigt der realisierbare Wert der für die Verwenderin bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist sie auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.
- 7.4 Der Besteller ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Verwenderin auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Verwenderin Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Verwenderin die Abtretung nicht offen legen. Der Besteller ist auf Verlangen der Verwenderin verpflichtet, die Abtretung seiner Forderungen gegen den Dritten schriftlich zu bestätigen. Die Verwenderin ist berechtigt, dem Dritten die erfolgte Forderungsabtretung mitzuteilen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Beschreibungen und Abbildungen der Ware sind unverbindlich. Technische Änderungen, die den vertraglich vorgesehenen Zweck unberührt lassen, bleiben vorbehalten.
- 8.2 Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser die ihm gelieferte Ware unverzüglich auf ihre einwandfreie Beschaffenheit und das Vorhandensein von Mängeln untersucht und etwaige Beanstandungen unverzüglich schriftlich mitteilt.
- 8.3 Liegt ein von der Verwenderin zu vertretender Mangel vor, ist dies nach ihrer Wahl zur Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Kaufpreisminderung berechtigt.
- 8.4 Im Übrigen sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern zumutbare Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen oder Ersatzlieferungen unmöglich sind. In diesem Fall kann der Besteller Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9. Haftung

- 9.1 Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.3 Soweit die Verwenderin fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Die Verwenderin wird dem Käufer auf Verlangen Einblick in die Police gewähren.
- 9.4 Eine weitergehende Haftung, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Verwenderin.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Streitigkeiten aus Wechslen und Schecks, ist Gera.
- 10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für mündliche Nebenabreden und Zusagen sowie die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.
- 10.4 Sollten einzelne Teile der vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen.